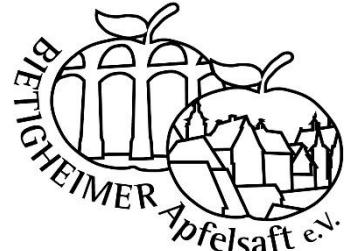


BIETIGHEIMER Apfelsaft



www.bietigheimer-apfelsaft.de

Liefer- und Abnahmevereinbarung für das Jahr 2020

zwischen dem

VEREIN

Bietigheimer Apfelsaft e.V.

und dem

ERZEUGER (Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung)

.....
Name Vorname

.....
Straße PLZ Wohnort

.....
Telefon ggf. Email

.....
IBAN BIC Kreditinstitut

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Mostobstanmeldung

Der ERZEUGER meldet folgende Erntemenge Mostobst (Äpfel) von den in der Vereinbarung erfassten Streuobstwiesengrundstücken (s. Anlage 1) an:
(vom ERZEUGER auszufüllen, Termine s. unter Pkt. 2)

Insg. _____ kg,
davon voraussichtlich am: 1. Termin: _____ kg Anzahl Boxen: _____
am: 2. Termin: _____ kg Anzahl Boxen: _____

Die bestellten Boxen (à ca. 350 kg) können jeweils ab Donnerstag vor der Annahme ca. 11.00 Uhr im Hof von Martin Braun (Lettengrube 10 in Bietigheim) abgeholt werden. Sie müssen dann jeweils am Samstag entweder bis 15.00 Uhr dorthin zurück oder bis 16.30 Uhr zum Dreschschuppen gebracht werden. Sie können dann vom Fahrer der Fa. Schütz mit dem Gabelstapler abgeladen werden.

Die Boxen bitte nur so weit füllen, dass sie gestapelt werden können!

2. Der VEREIN verpflichtet sich,

vom ERZEUGER entsprechend Punkt 1 folgende Erntemenge abzunehmen:

_____ kg (vom VEREIN auszufüllen nach Abgleich auf Gesamtmenge)

Der VEREIN zahlt dem ERZEUGER bei Anlieferung des Mostobstes zunächst mindestens den marktüblichen Tagespreis in bar und nach dem Verkauf des daraus gewonnenen Saftes den Restbetrag als Prämie aus.
Die Abnahmeverpflichtung wird nichtig, wenn der ERZEUGER gegen die unter 3. genannten Kriterien verstößt.

Die Annahme des Obstes findet **2020 voraussichtlich** an den Samstagen **26.09. (1. Termin) und 10.10. (2. Termin), jeweils von 15.°° bis 17.°° Uhr,** im Dreschschuppen (beim Viadukt) in Bietigheim statt.

3. **Der ERZEUGER verpflichtet sich,**

- dass das Obst ausschließlich auf Streuobstwiesen erzeugt wird, die der Anlage 2, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung ist, genügen.
- nur Äpfel von Grundstücken anzuliefern, die innerhalb der Gemeindefläche der Stadt Bietigheim-Bissingen liegen,
- frische, nicht angefaulte Äpfel in geeignetem Reifezustand (Kontrolle nach Augenschein!) anzuliefern,
- Früchte nur von Bäumen anzuliefern, die nicht unmittelbar an stark befahrenen Straßen wie Bundesstraßen oder Landesstraßen stehen (Mindestabstand 20 m),
- an den Bäumen zur Verhütung der Vergreisung regelmäßige Pflegeschnitte vorzunehmen,
- mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Erzeugungs- und Qualitätsregeln einverstanden zu sein,
- dem VEREIN jederzeit Auskunft über Herkunft und Anbau des Obstes zu geben,
- dem VEREIN die Anbauflächen zur Besichtigung und zur Entnahme von Proben (Blatt, Frucht, Boden) freizugeben und dem VEREIN Untersuchungen durch ein anerkanntes Labor zu erlauben.

4. **Der ERZEUGER und der VEREIN sind im Falle von höherer Gewalt**

von ihrer Liefer- und Abnahmeverpflichtung befreit.
Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der ERZEUGER oder der VEREIN nicht zu verantworten haben, die Lieferung oder die Abnahme ganz oder teilweise unterbleibt. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Partner dieser Vereinbarung verpflichtet, einander möglichst frühzeitig zu unterrichten und die sich im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.

5. **Diese Vereinbarung gilt für die Erntesaison 2020**

Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den

Unterschrift VEREIN
Bietigheimer Apfelsaft e.V.

Unterschrift ERZEUGER

.....

.....